

Vereinigung der  
Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen



**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes (2. Teilnovelle / Drucksache 11/6196 vom 03.11.1993)**

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen zur 2. Teilnovelle des Landschaftsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Von besonderer Bedeutung sind die geänderten Bestimmungen zum § 16 "Landschaftsplan" in Verbindung mit § 29 "Änderungen, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplanes" (hier insbesondere Absatz 3). Damit erstreckt sich das Durchgriffsrecht des Landschaftsplanes über das bisher geltende Recht hinaus auch auf den Innenbereich (Satzungen nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nrn. 2 und 3 und § 7 des Maßnahmengesetzes). Die Industrie- und Handelskammern sehen für diesen erweiterten Ansatz keine Notwendigkeit, da für den Innenbereich mit dem § 42 a Abs. 2 und der damit verbundenen Möglichkeit, ordnungsbehördliche Verordnungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 19 - 23 zu erlassen, ein ausreichendes Instrumentarium vorhanden ist. Das Ziel einer nahezu flächendeckenden Landschaftsplanung sollte daher überdacht werden.

Für den Fall, daß es bei dem erweiterten Ansatz bleibt, halten wir eine Klarstellung im § 16 für erforderlich, daß der Landschaftsplan mit seinem Instrumentarium nicht in Innenbereiche hineingreifen darf, für die eine deklaratorische Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 vorliegt. Hierzu gibt es bisher nur einen indirekten Hinweis in § 29 Abs. 3.

Die neuen Bestimmungen im Landschaftsgesetz zum "Naturschutz auf Zeit" (§ 5 a Abs. 3) haben die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in ihrer Stellung-

nahme zur 1. Teilnovelle begrüßt. Insofern ist die neue Regelung des § 29 Abs. 3, Satz 1 folgerichtig.

2. § 42 a Abs. 1 regelt die Schutzmaßnahmen für den Fall, daß ein Landschaftsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile noch nicht vorliegt. Abs. 2 regelt die möglichen Schutzmaßnahmen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Im Gegensatz zu § 16 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 neu ist jedoch hier keine adäquate Bestimmung des "Naturschutzes auf Zeit" enthalten. Die Industrie- und Handelskammern sprechen sich dafür aus, eine entsprechende rechtliche Regelung direkt in den § 42 a einzubauen und nicht - wie aus dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist - dies über eine entsprechende Bestimmung des jeweiligen Landschaftsschutzverordnungstextes vorzunehmen.

3. Für nicht hinnehmbar halten die Industrie- und Handelskammern die Bestimmung des § 30 Abs. 1, Nr. 1, wonach es unbeachtlich ist, wenn bei Anwendung der Vorschriften nach § 27 b und d oder nach § 29 Abs. 2, Satz 2 einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind. Dies widerspricht nicht nur dem Gleichbehandlungsprinzip sondern ist auch inhaltlich bedenklich, da z. B. im Zusammenhang mit der Aufstellung von Landschaftsplänen die Interessen von Betrieben im Außenbereich nach unseren Erfahrungen oft nur von den Industrie- und Handelskammern und damit von einem Träger öffentlicher Belange wahrgenommen werden. Diese Bestimmung muß nach unserer Auffassung herausgenommen werden.
4. Interpretationsprobleme ergeben sich für die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Neudefinition des § 47 "Gesetzlich geschützte Landschaftsteile" (mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen) in Verbindung mit den Erläuterungen auf Seite 63 der Drucksache 11/6196. Dort wird festgestellt, daß sich die Vorschriften des § 47 auf den baulichen Außenbereich beschränken. Daher können die Industrie-

und Handelskammern die Intention des Absatzes 1 zum Kapitel "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" auf Seite 63 nicht nachvollziehen, daß auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen im Innenbereich gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sein sollen, wenn keine Baumschutzsatzungen, Bebauungsplanfestsetzungen oder Festsetzungen nach § 42 a Abs. 2 vorliegen.

5. Nach den Erläuterungen zu § 62 "Schutz bestimmter Biotope" sind diese unmittelbar durch die Aufnahme in das Landschaftsgesetz geschützt und bedürfen keiner weiteren Schutzausweisung. Um so wichtiger sind für die betroffenen Eigentümer die Bestimmungen des § 62 Abs. 3, nach denen die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die geschützten Biotope in einer Biotopkartierung erfassen und sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgrenzen. Diese gesetzlich geschützten Biotope sollen dann nach § 48 Abs. 1 des Entwurfs in entsprechende Verzeichnisse eingetragen werden.

Im Gesetzentwurf ist nach den Ausführungen auf Seite 89 des Erläuterungsberichtes für die betroffenen Grundstückseigentümer lediglich eine Einsichtnahme in diese Verzeichnisse vorgesehen. Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen halten es hier für richtiger, den Eigentümern von vornherein durch frühzeitige Information und Einbindung in das Biotopkartierungs-Verfahren ein stärkeres Mitspracherecht einzuräumen.

6. Zur Änderung des Abgrabungsgesetzes (Seite 59 der Drucksache 11/6196) vertreten die Industrie- und Handelskammern die Auffassung, keine Übertragung des Genehmigungsverfahrens auf die Kreisordnungsbehörden vorzunehmen. Bei allem Verständnis für die Zielsetzung der Funktionalreform sollte das bisherige, in langjähriger Praxis bewährte gute Zusammenspiel von Antragsteller und Regierungspräsidenten unter Beteiligung der Kreisbehörden beibehalten werden. Da die Unternehmen oft gezwungen sind, den natürlichen Ressourcen "hinterherzuwandern", kann es bei einer Verlagerung der Entscheidungsebene auf die Kreisordnungs-

behörden schnell dazu kommen, daß die Betriebe mit unterschiedlichen Auffassungen dieser Behörden konfrontiert werden, was sich letztlich nur zum Nachteil von funktionsgerechten Betriebsabläufen auswirken kann.

Siegen, 31. Januar 1993



Ass. Crone-Erdmann

Hauptgeschäftsführer der  
Vereinigung der Industrie-  
und Handelskammern in Nord-  
rhein-Westfalen



Lessenich

Stv. Hauptgeschäftsführer der  
Industrie- und Handelskammer Siegen  
(Federführer für Raumordnung, Lan-  
desplanung und Bauleitplanung sowie  
Städtebau)